

Infektionsschutzgesetz - IfSG

Lutz

2. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-76439-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 15 Abs. 1, auch die Rechtsverordnungen der Länder werden indes gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 „nach Absatz 1“ erlassen.

Ein fahrlässiger Verstoß liegt schon dann vor, wenn der Meldepflichtige Symptome einer meldepflichtigen Krankheit wahrnimmt, aber vorwerfbar keinen Verdacht schöpft und deshalb die Meldung unterlässt (BayObLG NStZ 1982, 121). Wer einen Dritten mit der Übermittlung beauftragt, muss sich vom Zugang der Meldung versichern, andernfalls liegt Fahrlässigkeit vor, wenn der Dritte den Auftrag nicht ausgeführt hat.

d) Abs. 1a Nr. 3. Der Tatbestand bedroht Zuwiderhandlungen gegen die in den Bezugsvorschriften normierten Auskunftspflichten mit Geldbuße. **6**

e) Abs. 1a Nr. 4. Gegen den Tatbestand verstößt, wer entgegen den genannten Vorschriften, **Unterlagen** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Hinsichtlich des Merkmals nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kommt es, da die Bezugsvorschrift insoweit keine Vorgaben enthält, auf das jeweilige, den Umständen des konkreten Einzelfalls angemessene Verlangen der Behörde an. **7**

f) Abs. 1a Nr. 5. Die Vorschrift dient dazu, die Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Sie bezieht sich auf die in den Bezugsvorschriften enthaltenen Pflichten, den behördlich Beauftragten Grundstücke, Räume, Anlagen etc., Verkehrsmittel und sonstige Gegenstände für behördliche Schutzmaßnahmen **zugänglich** zu machen. **8**

g) Abs. 1a Nr. 6. Die Vorschrift erfasst Zuwiderhandlungen gegen die dort genannten **vollziehbaren Anordnungen**. Hinsichtlich der Vollziehbarkeit ist zu beachten, ob nach der Bezugsnorm ausdrücklich oder durch einen Verweis auf § 16 Abs. 8 kraft Gesetzes die sofortige Vollziehbarkeit besteht; dies ist jedoch nicht bei allen Anordnungen der Fall. Soweit keine sofortige Vollziehbarkeit kraft Gesetzes besteht oder im Einzelfall nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet worden ist, ist die Bestandskraft der Anordnung maßgebend. **9**

Bußgeldbewehrt sind nach dieser Vorschrift zB Verstöße gegen folgende im Zuge der **Coronavirus**-Pandemie erlassenen Regelungen, soweit eine entsprechende Verordnung keine eigenen Bußgeldtatbestände regelt (dann: Nr. 24): **9a**

- Einschränkung des Gastronomiebetriebs
- Schließung von Läden und Dienstleistungsbetrieben
- Untersagung des Besuchs von Krankenhäusern, Schulen etc.
- Ausgangssperren: Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund
- Kontaktverbote.
- Verbot von Veranstaltungen
- Schließung von in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Schließung von Badeanstalten

In den Fällen, in denen gegen das Verbot von Veranstaltungen verstoßen wird, begeht nicht nur der Veranstalter eine Ordnungswidrigkeit, sondern auch der Teilnehmer.

- 9b** Im Ordnungswidrigkeitenverfahren wird die **Rechtmäßigkeit** von Allgemeinverfügungen (dazu: § 28 Rn. 8) in der Regel nicht zu prüfen sein. Bei **Allgemeinverfügungen**, die gem. § 35 S. 2 VwVfG Verwaltungsakte sind, ist nur die **Nichtigkeit** ein Hinderungsgrund für die Verhängung einer straf- oder bußgeldrechtlichen Sanktion. Nach § 43 Abs. 3 VwVfG ist ein nichtiger Verwaltungsakt unwirksam. Er braucht daher nicht befolgt zu werden, auch wenn seine Nichtigkeit nicht juristisch festgestellt ist und er daher noch formal besteht. Etwas anderes gilt jedoch nach hM bei rechtswidrigen Verwaltungsakten, die **zwar anfechtbar, aber nicht nichtig** sind (BGHSt. 23, 86; NJW 1969, 2023; DÖV 1969, 718), obwohl solche Verwaltungsakte von der Verwaltungsbehörde nach § 48 VwVfG zurückgenommen werden können. Solche Verwaltungsakte sind bis zu ihrer Aufhebung zu befolgen, weil aus Gründen der Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns für die Frage der Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit nur auf die Verhältnisse zur Tatzeit abgestellt werden kann, der spätere Wegfall eines Tatbestandes die vollendete Zuwiderhandlung nicht zu beseitigen vermag (OLG Hamburg NJW 1980, 1007).
- 9c** Die der Straftat oder Ordnungswidrigkeit nachfolgende Aufhebung des Verwaltungsaktes, zB durch Anfechtungsklage gem. § 42 VwGO, oder die Beseitigung seiner Vollziehbarkeit ändert nichts an der straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgbarkeit einer solchen Handlung. Wird ein derart rechtswidriger Verwaltungsakt im Verwaltungsrechtsweg später aufgehoben, nachdem das Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist, kann die **Wiederaufnahme** des Verfahrens nach § 359 StPO betrieben werden (BVerfGE 22, 21, 27; vgl. auch LR-Gössel StPO 26. Aufl. § 359 Rn. 47).
- 9d** Enthält eine Rechtsverordnung – wie nunmehr meist – Bußgeldtatbestände, so beruht die Ahndung auf Abs. 1a Nr. 24. Zu den sonstigen Rechtsfragen in diesem Zusammenhang vgl. die Kommentierung zu den §§ 28 bis 32. Wird das Coronavirus durch die Handlung verbreitet, kommt eine Strafbarkeit gem. § 74 in Betracht.
- 10 h) Abs. 1a Nr. 7.** Nach § 18 Abs. 1 S. 1 dürfen bei Entseuchungen, Entwesungen und bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Wirbeltieren nur die von der Bundesoberbehörde anerkannten Mittel und Verfahren verwendet werden.
- 10a h1) Abs. 1a Nr. 7a bis 7d.** Die Nummern 7a bis 7d wurden durch das **Masernschutzgesetz** (vgl. dazu Vorbem.) mWv. 1.3.2020 eingeführt und betreffen Verstöße im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Masernimpfpflicht. **Nr. 7a** betrifft die **Benachrichtigungspflicht** der Leitung der jeweiligen Einrichtung gegenüber dem Gesundheitsamt, insbesondere wenn der vorgeschriebene Nachweis hinsichtlich der Masernimpfung bzw. der Masernimmunität nicht vorgelegt wird (§ 20 Abs. 9 S. 4 Nr. 1 iVm. den Übergangsvorschriften nach Abs. 10 und 11).
Nr. 7b regelt als Ordnungswidrigkeit den Verstoß gegen das **Betreuungs-, Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbot** ohne den entsprechenden Nach-

weis hinsichtlich der Masernimpfung bzw. der Masernimmunität (§ 20 Abs. 9 S. 6 und 7).

Nr. 7c betrifft die **Vorlagepflicht** des Nachweises hinsichtlich der Masernimpfung bzw. der Masernimmunität auf Anforderung des Gesundheitsamtes (§ 20 Abs. 12 S. 1) bzw. einen Verstoß gegen § 20 Abs. 12 S. 2. Bei Minderjährigen bzw. Betreuten ist die Regelung in Abs. 13 zu beachten.

Wer der Anforderung zuwider keinen Nachweis vorlegt, und trotz der daraufhin erfolgten Untersagung (§ 20 Abs. 12 S. 3) die Räume der Einrichtung **betritt oder dort tätig wird**, begeht nach **Nr. 7d** eine Ordnungswidrigkeit. Auch hier gilt hinsichtlich Minderjährigen und Betreuten Abs. 13. Jedes Betreten oder Tätigwerden stellt eine eigene Tat dar.

i) Abs. 1a Nr. 8. Die Vorschrift betrifft den **Impfausweis** bzw. die **Impfbescheinigung** (Impfdokumentation) nach § 22. Erfasst wird der Impfarzt, der eine Eintragung im Impfbuch oder eine Impfbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt bzw. ausstellt. Die Eintragung kann die Person des Impflings, den Zeitpunkt der Impfung, deren etwaige Wiederholung, den Impfstoff oder sonstige in dem Formblatt vorgesehene Angaben, die für den Nachweis wesentliche Bedeutung haben, betreffen. Ob der Arzt die Eintragung eigenhändig vornimmt oder sie etwa einer Hilfskraft überträgt, ist für die Verantwortlichkeit unerheblich; es kommt auf seine Unterschrift an. Bemerkt er eine falsche Eintragung seiner Hilfskraft nicht, trifft ihn der Vorwurf fahrlässigen Handelns. Die Eintragung muss unverzüglich erfolgen, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung. **11**

j) Abs. 1a Nr. 9. Nach der Bezugsnorm des § 23 Abs. 4 S. 1 haben die Leiter von Krankenhäusern und von Einrichtungen für ambulantes Operieren sicherzustellen, dass die sog. **Krankenhausinfektionen** aufgezeichnet werden. Weiter haben sie sicherzustellen, dass die erforderlichen Präventionsmaßnahmen dem Personal mitgeteilt und umgesetzt werden. Nicht unproblematisch erscheint der auf die Mitteilung und Umsetzung bezogene Tatbestand. Dieser hängt zunächst davon ab, welche Präventionsmaßnahmen der Verpflichtete selbst für erforderlich hält, sodass der Inhalt des Tatbestandes im Ergebnis von dessen Entscheidungen abhängt. **12**

k) Abs. 1a Nr. 9a. Nach § 23 Abs. 4 S. 2 haben die Leiter von Krankenhäusern und von Einrichtungen für ambulantes Operieren Daten zu Art und Umfang des **Antibiotika-Verbrauchs** fortlaufend aufzuzeichnen und sicherzustellen, dass erforderliche Anpassungen des Antibiotikaeinsatzes dem Personal mitgeteilt und umgesetzt werden. Hinsichtlich der Mitteilungen und der Umsetzung ist zu bemerken, dass es insoweit von der Bewertung des potenziell Betroffenen selbst abhängt, welche Anpassungen er für erforderlich hält und was er demzufolge mitzuteilen hat. Dies führt dazu, dass je weniger Anpassungen vorgenommen werden, umso weniger im Ergebnis der Vorwurf fehlender Umsetzung in Betracht kommt. Im Extremfall könnte der Tatbestand dadurch ausscheiden, dass überhaupt keine Anpassungen vorgenommen werden und demzufolge weder eine bußgeldbewehrte Mitteilung erforder- **13**

derlich ist noch eine Umsetzung sicherzustellen ist. Dies zeigt die Fragwürdigkeit der Bußgeldbewehrung.

- 14 **l) Abs. 1a Nr. 9b.** Nach § 23 Abs. 4 S. 3 sind die Aufzeichnungen über Infektionen und die Daten zum Antibiotika-Verbrauch zehn Jahre nach deren Anfertigung aufzubewahren. Ordnungswidrig handelt, wer die Unterlagen nicht oder nicht mindestens für zehn Jahre aufbewahrt.
- 15 **m) Abs. 1a Nr. 10.** Die Vorschrift bedroht den Verstoß gegen das Gebot des § 23 Abs. 4 S. 4, dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen zu geben.
- 16 **n) Abs. 1a Nr. 10a.** Nach § 23 Abs. 5 S. 1 haben die Leiter von Krankenhäusern und von Einrichtungen für ambulantes Operieren innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen. Ordnungswidrig handelt, wer nicht sicherstellt, dass eine solche Festlegung erfolgt. Dies bedeutet, dass der Tatbestand bereits dann nicht zum Zuge kommt, wenn überhaupt irgendein derartiger Plan vorhanden ist; ob dieser Plan sachgerecht und umfassend ist, ist der bußgeldrechtlichen Sanktionierung nicht zugänglich. Die Sinnhaftigkeit der Regelung kann deshalb bezweifelt werden.
- 17 **o) Abs. 1a Nr. 11.** Die **Untersuchung des Verstorbenen** nach § 25 Abs. 4 S. 1 ist vom Gewahrsamsinhaber zu gestatten; das ist derjenige, dem die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Leichnam zusteht, idR also der nächste Angehörige, gegebenenfalls auch der Totensorgeberechtigte. Die Untersuchung erstreckt sich (nur) darauf, ob der Verstorbene krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die Untersuchung ist vom Amtsarzt oder einem ärztlichen Mitarbeiter des Gesundheitsamtes vorzunehmen. Die Sinnhaftigkeit der Regelung, beginnend bei der Bezugsnorm, erscheint zweifelhaft. Das Gesetz enthält in § 25 Abs. 4 S. 1 die Pflicht des Gewahrsamsinhabers eine Untersuchung zu gestatten und bewehrt diese mit einem Bußgeldtatbestand. Von daher kommt die „Gestattung“ letztlich einer zwangsweisen Genehmigung gleich, an deren Stelle die Befugnis zur Untersuchung unmittelbar im Gesetz hätte normiert werden können.
- 18 **p) Abs. 1a Nr. 11a.** Die Vorschrift bezieht sich auf vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 2 beim Auftreten einer **Masernerkrankung**, eines entsprechenden Verdachts oder des Verdachts der Ansteckung in einer Gemeinschaftseinrichtung (zB Schule). Gegenüber Mitarbeitern kann ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden (§ 28 Abs. 2 iVm. § 34 Abs. 1 S. 1), Betreuten (zB Schülern) kann das Betreten der Einrichtung untersagt werden (§ 28 Abs. 2 iVm. § 34 Abs. 1 S. 2). Nach § 28 Abs. 3 iVm. § 18 Abs. 8 sind derartige Anordnungen kraft Gesetzes sofort vollziehbar und damit bußgeldbewehrt.
- 19 **q) Abs. 1a Nr. 12.** § 29 Abs. 2 S. 3 schreibt vor, dass eine der Beobachtung unterworfenen Person dem Gesundheitsamt zwecks Befragung und Untersuchung Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten hat.

- r) Abs. 1a Nr. 13.** Der Tatbestand betrifft verschiedene Anzeigepflichten. Nach **§ 29 Abs. 2 S. 3** hat derjenige, der der Beobachtung unterworfen ist, den Wechsel der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht nach § 29 Abs. 2 S. 4 auch bei Änderungen bei Tätigkeiten im Lebensmittelbereich, den in § 36 Abs. 1 oder § 23 Abs. 5 aufgeführten Einrichtungen (u. a. Krankenhäuser) sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33. **§ 49 Abs. 1 S. 1** betrifft die Anzeigepflicht bei der erstmaligen Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit mikrobiologischen Untersuchungen (§ 44); die Anzeige ist 30 Tage vor Beginn der Tätigkeit zu erstatten; diese Anzeigepflicht gilt unabhängig davon, ob eine Erlaubnispflicht nach § 44 besteht oder der Betreffende nach § 45 keiner Erlaubnis bedarf. **§ 50 S. 1** schreibt die Anzeige von wesentlichen Änderungen der vorerwähnten Tätigkeit nach § 44, **§ 50 S. 2** die Anzeige der Beendigung oder Wiederaufnahme einer solchen Tätigkeit vor. **§ 50a Abs. 1 S. 1** regelt die unverzügliche Anzeige des Besitzes von Polioviren oder Material, das möglicherweise Polioviren enthält. Bei der erstmals durch das Gesetz vom 17.7.2017 eingeführten Anzeigepflicht nach § 50a Abs. 1 S. 1 bedeutet dies, da hierfür eine Übergangsfrist nicht vorgesehen ist, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ein unverzügliches Handeln gefordert ist. Dass den Verpflichteten keine Übergangszeit eingeräumt wurde, sollte in der Anfangszeit zumindest bei der Bewertung der Unverzüglichkeit oder im Rahmen des bußgeldrechtlichen Ermessens Berücksichtigung finden. Ordnungswidrig handelt, wer eine solche Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
- s) Abs. 1a Nr. 14.** Die Vorschrift betrifft verbotene **Kontakte in Gemeinschaftseinrichtungen**. Die an den Infektionskrankheiten leidenden oder ihrer verdächtigen Personen dürfen in den Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33) keine Tätigkeiten ausüben, bei denen Kontakt zu den Betreuten besteht (§ 34 S. 1), während den Betreuten verboten ist, die Gemeinschaftsräume zu betreten (§ 34 S. 2). Das Kontaktverbot gilt auch für Verlauste, weil Läuse Krankheitsüberträger sind. Die Kontaktverbote gelten entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft eine der aufgeführten Krankheiten oder ein Verdacht darauf nach ärztlichem Befund aufgetreten ist (§ 34 Abs. 3). Bußgeldbedrohte Tathandlungen sind danach Tätigkeiten mit Kontakten mit den Betreuten sowie seitens der Betreuten die Benutzung eines Gemeinschaftsraumes. Diese bußgeldbewehrten Kontaktverbote gelten sinngemäß auch für in Wohngemeinschaft lebende Personen, wenn dort eine der in § 34 Abs. 3 aufgeführten Infektionskrankheiten oder ein diesbezüglicher Verdacht ärztlich bestätigt wird.
- t) Abs. 1a Nr. 15.** Die Vorschrift bedroht **Ausscheider** der in § 34 Abs. 2 aufgeführten Erreger, die ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes einen Gemeinschaftsraum betreten, eine Gemeinschaftseinrichtung benutzen oder an Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen. Entscheidend für die Verwirklichung des Tatbestandes ist allein das Fehlen der Zustimmung, sodass dieser auch dann zum Tragen kommt, wenn der zustimmungsbedürftige Vorgang unter Beachtung der verfügbaren Schutzmaßnahmen geschieht.

- 23 **u) Abs. 1a Nr. 16.** Die Bestimmung bedroht **Personensorgeberechtigte** und **Betreuer**, die nicht für die Einhaltung der ihrem Betreuten obliegenden Verpflichtungen, die in § 34 Abs. 4 genannt sind, Sorge tragen. Diese Vorschrift hat nicht nur Schüler im Auge, sondern auch alte Menschen, bei denen eine schwere Krankheit vielfach zu geistiger Verwirrtheit führt.
- 24 **v) Abs. 1a Nr. 16a.** § 34 Abs. 5 S. 1 betrifft die **Mitteilungspflicht** hinsichtlich der Erkrankungen bzw. des Verdachts der in § 34 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Infektionskrankheiten in **Gemeinschaftseinrichtungen**. Verpflichtete und damit taugliche Täter sind die in den Einrichtungen Tätigen sowie auch die dort Betreuten. § 43 Abs. 2 bezieht sich auf die Mitteilungen über Hinderungsgründe für Personen im Lebensmittelverkehr, die von den Arbeitnehmern gegenüber dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn unverzüglich vorzunehmen sind.
- 25 **w) Abs. 1a Nr. 17.** Der Tatbestand betrifft die spezielle **Meldepflicht der „Leitung“** der Gemeinschaftseinrichtung nach § 34 Abs. 6 S. 1, wenn sie von „Tatsachen“ Kenntnis erhält, die „annehmen“ lassen, dass ein Sachverhalt nach § 34 Abs. 1 bis 3 vorliegt. Auch bei der Erkrankung an Skabies oder einem Verdacht hierauf ist gem. § 35 Abs. 3a das Gesundheitsamt zu informieren. Es ist nicht eine gesicherte Kenntnis, andererseits aber auch nicht eine bloße Vermutung erforderlich; es müssen auf bestimmte Tatsachen gestützte Verdachtsgründe vorliegen, die zur Meldung verpflichten. Die Alternativen **„nicht richtig“** und **„nicht vollständig“** beziehen sich auf den mitzuteilenden Sachverhalt; **„nicht rechtzeitig“** ist die Meldung, wenn sie nicht unverzüglich, also schuldhaft verzögert erfolgt.
- 26 **x) Abs. 1a Nr. 17a.** Nach § 34 Abs. 10a S. 1 haben die Personensorgeberechtigten eines Kindes, idR. also die Eltern, einen Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes erfolgt ist (vgl. dazu Rn. 12 zu § 34). Ordnungswidrig handelt, wer dies nicht oder nicht rechtzeitig macht. Rechtzeitig ist dies nach dem Wortlaut der Bezugsnorm dann, wenn es (spätestens) bei der Erstaufnahme erfolgt.
- 27 **y) Abs. 1a Nr. 18.** Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind, sind nach § 35 S. 1 von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit und dann mindestens alle zwei Jahre zu belehren. Inhalt der Belehrung sind die den Betreuern vorgeschriebenen Mitwirkungsverpflichtungen und die gesundheitlichen Anforderungen an sie, soweit in § 34 vorgeschrieben. Bedroht sind das gänzliche Unterlassen, die nicht richtige, die nicht vollständige und die nicht rechtzeitige Belehrung. Im Falle des § 43 Abs. 4 S. 1 ist die Belehrung der im **Lebensmittelbereich** tätigen Personen erst nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit vorgeschrieben (§ 43 Abs. 4 S. 1), im Übrigen und für die vorgeschriebenen **Wiederholungsbelehrungen** gelten die genannten Modalitäten.
- 28 **z) Abs. 1a Nr. 19.** § 36 Abs. 5 schreibt vor, dass sich Personen in bestimmten Gemeinschaftsunterkünften einer **Eingangsuntersuchung** auf die Frei-

heit von ansteckender Lungen-Tbc unterziehen müssen. Geltung hat dies bei Asylbewerberunterkünften; bei Justizvollzugsanstalten bezieht sich die Untersuchungspflicht auf alle übertragbaren Krankheiten. Die Verweigerung dieser Untersuchung entgegen § 36 Abs. 5 S. 1 oder 3 ist bußgeldbewehrt. § 36 Abs. 6 S. 2 erster Halbsatz und Abs. 7 S. 2 erster Halbsatz bezieht sich jeweils auf die Duldung einer ärztlichen Untersuchung durch Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und kein ärztliches Zeugnis, das in bestimmten Fällen erforderlich ist, vorlegen. Eine außerdem erforderliche Rechtsverordnung ist bislang weder im Bund noch in einem Bundesland ergangen.

z1) Abs. 1a Nr. 20. § 43 Abs. 1 S. 1 betrifft die **Unbedenklichkeitsbescheinigung** und die entsprechende Erklärung des Arbeitnehmers, die Voraussetzung für eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ist. Die Vorschrift bedroht den Arbeitgeber, der eine Person ohne diese Vorbedingung mit einer der in § 42 Abs. 1 S. 1 genannten Tätigkeiten beschäftigt. Auch eine nur aushilfsweise Beschäftigung erfordert eine entsprechende Bescheinigung. 29

z2) Abs. 1a Nr. 21. Der Tatbestand betrifft die vom Arbeitgeber aufzubewahrende Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes und das Belehrungsdokument (§ 43 Abs. 5 S. 2); beides ist vom Arbeitgeber verfügbar zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. „**Nicht rechtzeitig**“ ist die Vorlage, wenn die Verzögerung auf vom Arbeitgeber zu vertretenden Umständen beruht. 30

z3) Abs. 1a Nr. 22. Die Erlaubnis zu **Tätigkeiten mit Krankheitserregern** (§ 44) kann mit bestimmten **Auflagen** verbunden werden (§ 47 Abs. 3 S. 1). Bedroht ist hier die Zuwiderhandlung gegen eine solche, vollziehbare Auflage. Betroffene sind nur die Erlaubnisinhaber, nicht die davon Befreiten und die unter Aufsicht Tätigen (§§ 45, 46). 31

z4) Abs. 1a Nr. 22a. Der Tatbestand betrifft die Pflicht, bestimmte **Polioviren** oder Material, das möglicherweise solche Viren enthält, unverzüglich zu **vernichten**, sobald diese nicht mehr benötigt werden (§ 50a Abs. 2). Ordnungswidrig handelt, wer dies nicht oder nicht rechtzeitig macht. Zu beachten ist, dass mittels Rechtsverordnung nach § 50a Abs. 4 Nr. 1 ein Zeitpunkt festgelegt werden kann, zu dem diese Stoffe spätestens zu vernichten sind. 32

z5) Abs. 1a Nr. 23. Derjenige, der eine Tätigkeit mit Krankheitserregern ausübt, untersteht der Aufsicht der Behörde (§ 51 S. 1) und ist ihr gegenüber nach § 51 S. 2 verpflichtet, Bücher und sonstige Unterlagen vorzulegen, in diese Einsicht zu geben und sonstige Prüfungen zuzulassen. Für das zusätzliche Gebot der Rechtzeitigkeit der Vorlage kommt es auf das Verlangen der Behörde an. 33

z6) Abs. 1a Nr. 24. Der Tatbestand bedroht Zuwiderhandlungen gegen eine der genannten **Rechtsverordnungen** und gegen **vollziehbare Anordnungen** auf Grund einer dieser Rechtsverordnungen. **Vollziehbar** ist die Anordnung, wenn der Rechtsweg erschöpft oder die sofortige Vollziehung 34

nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet ist. Der Zuwiderhandelnde kann sich nicht darauf berufen, dass die Anordnung unrecht- oder unzweckmäßig gewesen sei. Eine im Zuge der **Coronavirus**-Pandemie erlassene Rechtsverordnung nach § 32 S. 1 kann auf Nr. 24 Bezug nehmen und die Ordnungswidrigkeitentatbestände in der Verordnung selbst regeln. Diese Regelungstechnik besteht nunmehr in allen Bundesländer. Ein Rückgriff auf Nr. 6 ist in diesem Fall nicht mehr nötig. Im Übrigen wird auf die Kommentierungen zu den §§ 28 bis 32 verwiesen.

- 34a** Die Trinkwasserverordnung enthält in § 25 umfangreiche Bußgeldtatbestände (abgedruckt in § 38 Rn. 2).
- 34b** Eine **Rechtsverordnung** ist für den erkennenden Richter in einem Bußgeld- oder Strafverfahren auf ihre **Rechtmäßigkeit überprüfbar**. Eine Vorlage an ein Verfassungsgericht gem. Art. 100 Abs. 1 GG ist nicht möglich, da es sich nicht um ein formelles Gesetz handelt (vgl. BVerfGE 1, 184, 189; Epping/Hillgruber, Beck-OK GG Art. 100 Rn. 2). Nur bei Rechtmäßigkeit der Verordnung liegt eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat vor. Neben einer Überprüfung durch den Strafrichter ist im Übrigen gegebenenfalls eine Normenkontrollklage gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO oder Verfassungsbeschwerden möglich (zu den Rechtsschutzmöglichkeiten vgl. Lindner in: Schmidt, § 16 Rn. 103 ff.).

4. Subjektiver Tatbestand

- 35** Bußgeldbedroht ist die vorsätzliche wie auch die fahrlässige (Ausnahme: Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1) Begehung der Ordnungswidrigkeiten.

Das Vorliegen des **Vorsatzes** ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen; bedingter Vorsatz genügt. Die Wissenskomponente des Vorsatzes ist erfüllt, wenn der Täter über alle tatsächlichen Umstände richtig und vollständig informiert ist. Kennen muss er allerdings die tatsächlichen Umstände, durch die das spezifische Unrecht seiner Tat bestimmt wird. Jedes Informationsdefizit in Bezug auf die tatsächlichen Umstände führt zur Annahme eines Irrtums nach § 11 Abs. 1 Satz 1 OWiG. Zu den Einzelfragen vgl. *Vogel/Bülte* in: Leipziger Kommentar¹³ § 16 Rn. 17 ff. Gibt jemand zB vor, die im Zuge der **Coronavirus**-Pandemie erlassenen Regelungen nicht gekannt zu haben, kommt ein **Verbotsirrtum** gem. § 11 Abs. 2 OWiG in Betracht. Allerdings dürfte der Irrtum vermeidbar sein, da über die Regelungen ausführlich in den Medien berichtet wurde und sie im Übrigen auf den Internetseiten der jeweiligen Gesundheitsministerien leicht einsehbar sind.

Für die Feststellung der objektiven und subjektiven Elemente der **Fahrlässigkeit** gelten die allgemeinen Grundsätze (*Vogel/Bülte* in: Leipziger Kommentar¹³ § 15 Rn. 144 ff.). Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen des Einzelfalls und seinen persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deshalb die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt, aber hätte erkennen können (unbewusste Fahrlässigkeit) oder die Tatbestandsverwirklichung zwar für möglich hält, auf deren Nichteintritt aber vertraut (bewusste Fahr-